

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
sekretariat@dbk.so.ch
so.ch

Dr. Remo Ankli
Regierungsrat

Empfänger gemäss Verteiler

Änderung des Reglements über die Fachmaturitäten aufgrund von COVID-19 vom 18. Mai 2020

1. Ausgangslage und Erwägungen

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012¹⁾ eingestuft. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen beschlossen (siehe Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19; COVID-19-Verordnung 2] vom 13. März 2020²⁾).

Gemäss Artikel 5a Absatz 1 der COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 29. April 2020 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten weiterhin verboten. Prüfungen können in diesen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz beachtet werden und ein Schutzkonzept zur Minimierung des Übertragungsrisikos vorliegt (Artikel 5a Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6a der COVID-19-Verordnung 2).

Von dieser Situation sind auch die kantonalen Fachmaturitätsabschlüsse in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit im Schuljahr 2019/2020 betroffen.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 5. Mai 2020 die COVID-Richtlinien FMS 2020 «Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020» (nachfolgend COVID-Richtlinien FMS 2020) beschlossen. Gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinien gelten für die Erteilung der Fachmaturitätsausweise die Bestimmungen des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 (ARegl FMS 2003) und die Bestimmungen der Richtlinien 2004 mit folgenden Abweichungen (siehe Ziffer 4.1 der COVID-Richtlinien FMS 2020):

- Auf die schriftliche oder mündliche Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit kann verzichtet werden.
- Wird die Arbeit praktisch vorgelegt und/oder mündlich verteidigt, sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen zwingend einzuhalten.

¹ SR 818.101.

² SR 818.101.24.

Gestützt auf Ziffer 4.1 der COVID-19-Richtlinien FMS 2020 verzichtet der Kanton Solothurn im Schuljahr 2019/2020 auf die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeit in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit. Für die Gesamtnote im Fachmaturitätszeugnis 2020 zählt nur die schriftliche Bewertung. Dies erfordert eine Anpassung des kantonalen Reglements über die Fachmaturitäten vom 26. Juni 2007³). Die Änderung gilt nur für den Abschluss im Schuljahr 2019/2020. Deshalb sind die Reglementsänderungen bis zum 31. August 2020 befristet.

Wird eine Arbeit als ungenügend bewertet, kann sie in der von der Schule festgesetzten Frist verbessert werden. Die verbesserte Arbeit wird höchstens mit der Note 4 bewertet (§ 12 Absatz 3 des Reglements über die Fachmaturitäten). Diese Verbesserungsmöglichkeit gilt auch im Schuljahr 2019/2020. Wird die Arbeit auch nach der Verbesserung als ungenügend bewertet, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Fachmaturität gemäss § 5 des Reglements über die Fachmaturitäten nicht erfüllt, weshalb kein Fachmaturitätsausweis erteilt werden kann.

2. **Entscheid**

Der Reglementstext wird geändert.

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli
Regierungsrat

Verteiler:

Department für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)
Volksschulamt
Kantonsschulen Olten und Solothurn (Versand durch ABMH)
Fachmittelschulkommission des Kantons Solothurn (Versand durch ABMH)
Staatskanzlei
Amtsblatt
GS, BGS

³ BGS 414.471.12.

Änderung des Reglements über die Fachmaturitäten aufgrund von COVID-19

Änderung vom [Datum]

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)¹⁾, die COVID-Richtlinien FMS 2020 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 5. Mai 2020 und § 10 des Mittelschulgesetzes vom 25. Juni 2005²⁾

erlässt:

I.

Der Erlass Reglement über die Fachmaturitäten vom 26. Juni 2007³⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 22 (neu)

§^{bis}. Spezialbestimmung zur Fachmaturität 2020

§ 22^{bis} (neu)

Fachmaturitätsarbeit im Schuljahr 2019/2020 in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit

¹⁾ In Abweichung zu den § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 4 gilt:

- a) Auf die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeit wird verzichtet;
- b) Die Gesamtnote der Fachmaturitätsarbeit entspricht der Bewertung der schriftlichen Arbeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ [SR 818.101.24.](#)

²⁾ [BGS 414.11.](#)

³⁾ [BGS 414.471.12.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Reglementsänderung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020.

Solothurn, ... 2020

Departement für Bildung und Kultur

Dr. Remo Ankli
Regierungsrat